

# **Förderkreis der Integrierten Gesamtschule und Realschule plus Waldfischbach-Burgalben**

## **- S a t z u n g -**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Förderkreis der Integrierten Gesamtschule und Realschule plus Waldfischbach-Burgalben e.V.“. Sitz des Vereins ist die Integrierte Gesamtschule und Realschule plus Waldfischbach-Burgalben, Karl-Stöß-Ring 2a, 67714 Waldfischbach-Burgalben.

Der Verein soll eingetragen werden beim zuständigen Registergericht Zweibrücken.

### **§ 2 Zweck**

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Dies sind insbesondere:

1. Die Förderung des Selbstverständnisses und des öffentlichen Ansehens der derzeitigen IGS und Realschule plus und gegebenenfalls weiterer schulischer Nachfolgeeinrichtungen.
2. Die Unterstützung sämtlicher Belange der Schule und ihrer Schüler, insbesondere auch finanzieller Art, soweit dadurch nicht der Pflichtenkreis des Schulträgers berührt wird.

### **§ 3 Vermögensbildung**

1. Etwaige Gewinne der Gemeinschaft sind für die satzungsmäßigen Zwecke gebunden.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft erhalten die Mitglieder weder geleistete Kapitalanteile noch Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck der Gemeinschaft fördern wollen.

2. Über die Aufnahme entscheiden die beiden Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen einen Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Antragstellung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen der Gemeinschaft verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann dagegen binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind jeweils im Januar und/oder Juli zu zahlen.
3. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe der Gemeinschaft sind

1. der Vorstand (s. § 7)
2. die Mitgliederversammlung (s. § 8)

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten – geschäftsführenden - Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die beiden Vorsitzenden sind befugt, die Gemeinschaft jeweils allein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Zu Vorstandssitzungen werden die Schulleiter/innen, der/die Schulleitersprecher/Schulleitersprecherin und der/die Schülersprecher/in zur Beratung hinzugezogen.
5. Der Vorstand entscheidet in eigenem Ermessen über außerordentliche, nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 500,-- €, die insgesamt auf einen Gesamtbetrag von 2.000,-- € begrenzt sind.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen oder vom Vorstand beantragt wird.

Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. bzw. vertretungsweise 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eingeladen wird über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Neben den in den übrigen Paragraphen angesprochenen Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung über:

1. die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes,
4. die Genehmigung der Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beurkundung**

Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an. Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind zudem vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt.

2. Sie haben bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist ein von beiden Prüfern unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Federführenden, der der Mitgliederversammlung über die Ausschussarbeit zu berichten hat.
3. Die Auflösung des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.

## **§ 14 Auflösung der Gemeinschaft oder Änderung ihres Zweckes**

1. Die Auflösung der Gemeinschaft oder eine Änderung des Zweckes der Gemeinschaft muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Der Antrag muss als besonderer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingesetzt sein.

Die Mitgliederversammlung ist für diesen Tagesordnungspunkt nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit darf die nächste Mitgliederversammlung, in der über den Antrag entschieden werden soll, frühestens nach zwei Monaten stattfinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die IGS und Realschule plus Waldfischbach-Burgalben, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes der Gemeinschaft oder über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet. Waldfischbach-Burgalben, den 29.01.2010

.....  
Irmgard Bauer  
Wasserlochstücke 2  
67661 Kaiserslautern

.....  
Gisela Henn  
Werschweiler Str. 12  
67657 Kaiserslautern

.....  
Marcus Spengler  
Brunnenhübel 19  
67661 Kaiserslautern

.....  
Barbara Traxel  
Am Petersberg 52  
67714 Waldfischbach-Burgalben

.....  
Dietmar Dahl  
Helterbergerstr. 6  
67718 Schmalenberg

.....  
Marco Gundacker  
Auf dem Aspen 2  
67714 Waldfischbach-Burgalben

.....  
Heribert Entenmann  
Karl-Stöß-Ring 2a  
67714 Waldfischbach-Burgalben